

Jahrzehnte schärfen die *Institutio canonicorum* von Neuem ein, — die Wiederholung zeigt, dass ihre Vorschriften nicht überall beobachtet wurden. Die aufkommende Sitte, an die Stelle der Vereinigung alles kirchlichen Vermögens und seiner Vertheilung durch den Bischof die Bewidmung einzelner Kirchen und Aemter mit bestimmten Einkünften zu setzen, war ein erster Schritt zur Auflösung der *vita canonica*. Bald hier, bald dort, früher und später, fand das Beispiel der Kölner Neuordnung¹ aus dem Jahre 865 (?) Nachahmung. Im Laufe des 11. Jh. hörte das gemeinschaftliche Leben an den meisten Kirchen auf: seinen Verfall haben der wachsende Reichtum der Stifter, deren Mitglieder mehr und mehr zum Adel gehörten, das Verlangen nach seinem ungehinderten Genuss², das ungleiche Vermögen der Kanoniker verschuldet. So unternahm, be-seelt von asketischem Geiste, das Zeitalter der kirchlichen Restauration die Wiederherstellung der alten Ordnungen auch auf diesem Gebiete. Ihr Werk waren die Beschlüsse der römischen Concilien von 1059 und 1063, die Ausarbeitung einer angeblich von Augustin herrührenden Regel, die Durchführung einer strengeren Lebensweise an vielen Orten um die Wende des 11. und 12. Jh. Die *canonici regulares* treten fortan neben die *canonici saeculares*, d. h. neben die Anhänger der auf Ludwigs des Frommen *Institutio canonicorum* zurückgehenden Ordnung. Noch im 12. Jh. jedoch lassen die Angriffe Gerhohs von Reichersberg³ erkennen, dass es nicht gelungen war, die Beschlüsse der Aachener Synode von 816 gänzlich zu beseitigen. Längere Geltung war ihnen beschieden denn allen übrigen Einrichtungen Ludwigs, mochte gleich die Entwicklung der *vita canonica* andere Wege eingeschlagen haben, als ihr Urheber hatte voraussehen können.

III c. 18 ed. Chavanon 134 und dazu Gall. christ. II, 554. — Vgl. zum Schlussalinea Mabillon, Ann. ord. s. Benedicti IV, 586 (IV², 538). Thomassin, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* I, 657 ff. 692 ff. Amort, *Disciplina canonicorum* I, 324 ff. 329 ff.; vorzüglich aber Hinschius, *Kirchenrecht* II, 54 ff. mit Hinweis auf die entscheidenden Quellenzeugnisse und Schneider, *Die bischöflichen Domcapitel* 41 ff. 1) Vgl. die Urkunde Lothars II. d. d. 866 Jan. 15 (Mühlbacher n. 1273) und die Akten der Kölner Synode im September 873 (N. A. XXVI, 645), dazu Kelleter in den Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln (1895), 222 ff. 2) Vgl. z. B. Wolfheri *vita Godehardi* post. c. 7 (MG. SS. XI, 200) über die Zustände in Hersfeld. 3) Vgl. MG. Libelli de lite III, 165. 207. 348 f. 455. 473 f. 479 ff. (dazu Migne, *Patrol. lat.* CXCI, 93). 485.